

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
BundeskanzleramtRadetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-9621/68

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

62.196/5-VI//13b/87

Bearbeiter

Dr. Grünner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

17. Nov. 1987

Betreff

Bäderhygienegesetz, Novelle; Stellungnahme

Schrift GESETZENTWURF
Z. GE 9 87

Datum: 19. NOV. 1987
Verteilt: 30. NOV. 1987 Malz
D. Klarae

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bäderhygienegesetz 1976 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes ist der II. Abschnitt (somit auch der § 9) auf gewerbliche Bäder- und Saunaanlagen nicht anzuwenden. Periodische Wasseruntersuchungen an diesen Anlagen können damit nicht auf das Bäderhygienegesetz gestützt werden, sodaß dem Bund auch keine Kosten für die Überprüfung dieser Bäder erwachsen.

Da auch für die Bäder in Kranken- und Kuranstalten die Bestimmungen des II. Abschnittes des Bäderhygienegesetzes keine Anwendung finden, verbleiben nur mehr wenige Bäder, auf die sich die beabsichtigte Regelung beziehen kann: Dies sind Bäder von Schulen, Bäder in Wohnhausanlagen mit mehr als sechs Wohneinheiten und wenige (auf gemeinnütziger Basis betriebene) Bäder von Gemeinden, Fremdenverkehrsvereinen oder Sportvereinen. Aus dieser Sachlage ergibt sich auch der relativ geringfügige Betrag (etwas mehr als eine halbe Million S), der durch die vorgesehene Maßnahme eingespart werden soll. Hier stellt sich nun schon die Frage, ob dieser Betrag nun tatsächlich eingespart werden kann, wenn man bedenkt, daß sich der Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden durch allfällige Verzögerungen bei der

- 2 -

Einbringung sicher erhöhen wird.

Hält man aber an der geplanten Regelung fest, so müßte § 9 Abs. 1 zur Gänze überarbeitet werden. Nach dem geltenden Gesetzestext handelt es sich eindeutig um eine behördliche Aufgabe, die nicht im primären Interesse des Bewilligungsinhabers liegt. Überprüfungen werden von der Behörde aus gesundheitspolizeilichen (epidemiologischen) Gründen durchgeführt. Die geplante Bestimmung würde auch nicht im Einklang mit § 76 Abs. 1 AVG 1950 stehen, der ja ein "Ansuchen" der Partei um die Amtshandlung voraussetzt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9621/68

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

